

Erforderliche Dokumente für die Ausstellung eines Staatsbürgerschaftsnachweises für minderjährige KINDER, die bei Antragstellung vorzulegen sind:

I) unbedingt erforderliche Unterlagen

- **Antrag** (vollständig ausgefüllt und unterschrieben, die Unterschrift kann vor der Vertretungsbehörde geleistet werden, ansonsten jedoch notariell beglaubigt)
- **amtlicher Lichtbildausweis** des Antragstellers; wenn vorhanden zusätzlich: **amtlicher Lichtbildausweis des Kindes**
- **Geburtsurkunde des Kindes**
- **Geburtsurkunden der Eltern**
- **Wohnsitzbestätigung, nicht älter als 4 Wochen** sowohl vom Kind als auch vom österreichischen Elternteil mit Angaben zur gemeldeten Staatsangehörigkeit(en) und dem Familienstand („erweiterte Meldebescheinigung“)
- **Erklärung betreffend das minderjährige Kind**
- **Erklärung betreffend den österreichischen Elternteil**
- **falls zutreffend: Unterlagen zum Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit**

I.a) wenn das Kind EHELICH geboren wurde und die EHE AUFRECHT ist zusätzlich:

- Heiratsurkunde der Eltern bzw. bei Eheschließung in Deutschland: beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch
- Staatsbürgerschaftsnachweis der österreichischen Eltern / des österreichischen Elternteils und/oder Verleihungsbescheid

I.b) wenn das Kind EHELICH geboren wurde und die EHE NICHT mehr AUFRECHT ist, zusätzlich:

- Scheidungsurkunde samt Sorgerechtsbeschluss, gegebenenfalls Sterbeurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis der österreichischen Eltern / des österreichischen Elternteils und/oder Verleihungsbescheid

I.c) wenn das Kind UNEHELICH geboren wurde zusätzlich:

- Staatsbürgerschaftsnachweis der Mutter oder Verleihungsbescheid

II) im Falle der Legitimierung des Kindes durch Eheschließung der Eltern (Legitimierung ex lege) zusätzlich zu I):

- Heiratsurkunde der Eltern
- Staatsbürgerschaftsnachweis/e der österreichischen Eltern/des österreichischen Elternteils
- wenn vorhanden: alter Staatsbürgerschaftsnachweis des Kindes lautend auf den früheren Familiennamen des Kindes

Ist der/die AntragstellerIn nicht obsorgeberechtigt, ist die VOLLMACHT des OBSORGEBERECHTIGTEN vorzulegen! Bei gemeinsamer Obsorge haben beide Elternteile den Antrag zu unterzeichnen.

Fremdsprachige Urkunden sind ins Deutsche zu übersetzen und mit beglaubigtem Original (mit Apostille bzw. mit Überbeglaubigung) vorzulegen!

Ausgenommen von der Beglaubigung sind Dokumente jener Staaten mit denen Österreich ein bilaterales Abkommen abgeschlossen hat.

Die Gebühr von 48,00 Euro gemäß TP 5 (1) Konsulargebührengesetz (KGG) ist bei persönlicher Antragstellung **in bar oder mit EC-Karte** zu entrichten.

Bei Einbringung des Antrages per Post ist die Gebühr auf untenstehendes Konto zu überweisen und eine Kopie des Einzahlungs- Überweisungsbeleges dem Antrag beizulegen (keinen Verrechnungsscheck mitschicken)

Österreichische Botschaft

Konto - Nr.: 2398048

Bankleitzahl: 100 700 00

Kreditinstitut: Deutsche Bank AG Berlin

IBAN: DE81 1007 0000 0239 8048 00

SWIFT-Code: DEUTDEBBXXX

Bitte als Zahlungszweck angeben: "Staatsbürgerschaftsnachweis" sowie Vor- und Familiennamen und Geburtsdatum des Antragstellers

Konsulargebührenfrei ist die erstmalige Ausstellung eines Staatsbürgerschaftsnachweises für ein Kind bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres.